

8h
2053 064

BUNDESGERICHTSHOF

IV 23 54/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungsache

des Alfred L [REDACTED] .

[REDACTED] R [REDACTED] Drive, Apt. [REDACTED], W [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z .

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, W [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 13. Mai 1966 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Maas, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 4. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 21.
Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entscheidung des Berufungsgerichts steht in
Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des
erkennenden Senats. Die Ausführungen der Beschwerde
geben dem Senat keine Veranlassung, von dieser Recht-
sprechung abzuweichen. Insbesondere sind die Voraus-
setzungen des § 150 BZO deshalb nicht erfüllt, weil
Ansiedler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG den Anspruch
wegen Berufschadens nicht haben. Die Auswanderung

- 3 -

des Klägers nach Prag im Oktober 1938 und die Weiterwanderung nach Palästina ein Jahr später ist demhalb nicht geeignet, eine Anspruchsberechtigung des Klägers zu rechtfertigen, weil er nach der Auswanderung als Angehöriger der tschechoslowakischen Brigade über Frankreich und Deutschland in die Tschechoslowakei zurückgekehrt ist, wo er am 31. Oktober 1945 demobilisiert wurde. Auch insoweit hält der Senat entgegen der Meinung der Beschwerde an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest. Dem Kläger stand daher auch nach den Vorschriften des BZG in seiner früheren Fassung ein Anspruch nach § 154 ff BZG nicht zu. Daß ihm ein solcher Anspruch nach der neuen Fassung des § 154 Abs. 2 auf Grund des Entschädigungsgesetzes nicht zusteht, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 97a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS